

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1990

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. November 1990

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
29. 10. 90	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs . . . . .	333
8. 10. 90	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung .	334
22. 10. 90	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung . . . . .	335
24. 10. 90	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Staatsarchive . . . . .	340
30. 10. 90	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung . . . . .	342
12. 11. 90	Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Höchstbeträge-Verordnung) . . . . .	342
9. 10. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Längenbühl« . . . . .	343
9. 10. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Tal der blinden Rot« .	345

### Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs

Vom 29. Oktober 1990

Auf Grund von § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 10 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 25. August 1987 (GBl. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)« ersetzt durch die Worte »zur Durchführung des Baugesetzbuchs sowie des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (DVO BauGB)«.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten »§ 11« werden die Worte »BauGB, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG« eingefügt.
- b) Nach den Worten »§ 34 Abs. 5 Satz 2« werden die Worte »BauGB, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB – MaßnahmenG« eingefügt.

3. § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:
 

»b) bei Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG, soweit nicht eine der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft für die Genehmigung des Vorhabens zuständig ist;«.
- b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c); nach den Worten »§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB« werden die Worte »sowie § 35 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG« eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Oktober 1990

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
SCHÄFER	DR. VETTER	WABRO
	GÖNNENWEIN	

Innenministerium

SCHLEE

**Verordnung des Umweltministeriums zur  
Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-  
Verordnung**

Vom 8. Oktober 1990

Auf Grund von § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

## Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 27. November 1987 (GBl. S. 742), geändert durch Verordnung vom 22. März 1990 (GBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## »Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

**Positivkatalog**

**Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in Schutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzonen (Zonen III und IV) angewendet werden können**

*Allgemeines*

Der Positivkatalog enthält chemische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und andere Stoffe, die als Pflanzenschutzmittel verwendet werden (Wirkstoffe).

Im Positivkatalog sind nur die Wirkstoffbezeichnungen und keine Handelsnamen aufgeführt. Ein Pflanzenschutzmittel darf nur dann in einem Schutzgebiet angewandt werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen *alle* Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

## Wirkstoffe

## Wirkstoffe

Abamectin	Dialifos
Acephat	Dichlofluamid
Acridinbasen	Diclobutrazol
Alachlor	Dicyclopentadien
Alfamethrin	Dienochlor
Amitraz	Difenacoum
Anilazin	Difenzoquat
Anthrachinon	Diflubenzuron
Apfelwickler-Granulose- virus	Diflufenican
Azinphos-ethyl	Dinocap
Azinphos-methyl	Dithianon
	Diuron
Bacillus thuringiensis <sup>1</sup>	Eisen(III)-sulfat
Balsamharz	Eisen(II)-sulfat
Baumteer (entsäuert)	Endosulfan
Benomyl	EPTC
Bifenox	Ethanol
Bitertanol	Ethephon
Bradifacoum	Ethirimol
Bromadiolon	Ethofumesat
Bromfenoxim	
Bromophos	Fenarimol
Bromoxynil-Ester/Salze	Fenchlorazol
Butocarboxim	Fenfuram
Butoxycarboxim	Fenoxaprop-Ester
Butylat	Fenpropathrin
	Fenpropimorph
Calciumcyanamid	Fenthion
Carbendazim	Fentinacetat
Carbofuran <sup>2</sup>	Fentinhydroxid
Carboxin	Fenvalerat
Chinolinderivate	Ferbam
Chlorflurenol-Ester	Fettsäuren
Chloridazon	Flubenzimin
Chlormequat	Flurochloridon
Chloroxuron	Flusilazol
Chlorphacinon	Formetanat
Chlorprofam	Fosetyl
Chlorthalonil	Fuberidazol
Clofentezin	
Cumatetralyl	Glufosinat
Cyanamid	Glyphosat
Cycloat	Guazatin
Cyfluthrin	
Cymoxanil	Harze
Cypermethrin	Heptenophos
	Hexythiazox
Dalapon	8-Hydroxychinolin
Deiquat	Hymexazol
Deltamethrin	
Demeton-S-methyl	Imazalil

<sup>1</sup> Nicht zugelassen in der engeren Schutzzone (Zone II).

<sup>2</sup> Nur zulässig als Zuckerrübenpille.

Wirkstoffe	Wirkstoffe	Wirkstoffe	Wirkstoffe
$\beta$ -Indolylbuttersäure <sup>3</sup>	Procymidon	Zibethextrakt	Ziram
$\beta$ -Indolylessigsäure	Profam	Zineb	Z-9 Dodecylacetat«.
Iprodion	Propamocarb	Zinkphosphid	
Isofenphos	Propiconazol		
Isoproturon	Propineb		Artikel 2
	Propyzamid		
Kali-Seife	Prosulfocarb	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.	
Kupfernaphthenat	Pyrazophos		
Kupferoxychlorid	Pyrethrine	STUTTGART, den 8. Oktober 1990	DR. VETTER
Kupfersulfat	Pyrethrum		
Lecithin	Quarzsand		
	Quassin		
Mancozeb	Quizalofop-Ester		
Maneb			
Metaldehyd	R 25 788		
Metamitron	Rapsöl		
Methamidophos <sup>4</sup>	Riechstoffe (synthetisch)		
Methfuroxam	Rinderblut		
Methidathion			
Methiocarb	Schwefel		
Metiram	Stearinpech		
Metobromuron	Sulfachinoxalin		
Metolachlor	Sulfotepp		
Metsulfuron-Ester			
Mevinphos	Tebuconazol		
Mineralöl	Tebutam		
Mineralstoffe (körnig)	Terbufos		
	Terbutryn		
$\alpha$ -Naphthylessigsäure-ester	Thiabendazol		
Napropamid	Thifensulfuron		
Nuarimol	Thiophanat-methyl		
	Thiram		
Oleum animale foetidum	Tierkörperfett		
Omethoat	Tierkörpermehl		
Oxydemeton-methyl	Tolclofos-methyl		
	Triadimefon		
	Triadimenol		
Paraquat	Triallat		
Parathion	Triazophos		
Parathion-methyl	Trichlorfon		
Parfümöl Daphne	Tridemorph		
Penconazol	Trifluralin		
Pencycuron	Triforin		
Pendimethalin			
Phenmedipham	Vergällungsstoff		
Phosalon	(pflanzlich)		
Phosphamidon	Vinclozolin		
Phoxim			
Piperonylbutoxid			
Piproctanyl	Warfarin		
Prochloraz	Wolffett		

**Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung**

Vom 22. Oktober 1990

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

- § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1986 (GBI. S. 21) und
- § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432):

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 12. März 1986 (GBI. S. 67), geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (GBI. S. 114), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: »Abweichend hiervon wird Beihilfe zu Aufwendungen für ein Kind, das bei mehreren nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der das Kindergeld erhält; eine Bestimmung nach Satz 1 entfällt.«.
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »Heil- und Verbandmittel« durch die Worte »Arznei- und Verbandmittel« ersetzt.
  - Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 werden folgende Worte angefügt: », es sei denn, daß Zuschüsse, Arbeitgeberanteile oder dergleichen, von mindestens 80 DM monatlich insgesamt, zum Krankenkassenbeitrag gewährt werden«.
  - In Absatz 4 Nr. 1 wird das Komma am Schluß durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt: »Als Sachleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, bei denen Absatz 3 Satz 2 und 3 anzuwenden ist, gelten als Sachleistungen auch

<sup>3</sup> Nicht zulässig sind die Handelspräparate Rhizopon AA 2 und Rhizopon AA Tabletten.

<sup>4</sup> Nicht zulässig als Gießmittel.

- a) Festbeträge nach § 35 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V),
- b) Leistungen nach § 61 SGB V,
- c) Leistungen zu Aufwendungen, ausgenommen Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat,«.
- d) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort »Verordnungsblattgebühren« durch die Worte »Zuzahlungen nach dem SGB V« ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort »Aufwendungen« die Worte »auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 3,« eingefügt.
- f) Absatz 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
»8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 SGB V gewährt wird,«.
- g) In Absatz 4 werden die bisherigen Nummern 8 und 9 Nummern 9 und 10.
- h) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort »sind« durch folgende Worte »oder der Betragshöhe nach begrenzt sind; eine zeitlich begrenzte Beihilfefähigkeit darf um höchstens dieselbe Dauer verlängert werden« ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort »Heilmittel« durch das Wort »Arzneimittel« ersetzt und folgender Satz als Satz 2 eingefügt: »Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbeträge nach § 35 SGB V festgesetzt sind, sind die über den jeweiligen Festbetrag hinausgehenden Aufwendungen nicht beihilfefähig; Voraussetzung hierfür ist, daß eine Hinweispflicht des Arztes oder Apothekers auf den Festbetrag besteht oder die Verordnung als Festbetragsmittel gekennzeichnet ist.«.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte »§ 5 Abs. 4 Nr. 8« durch die Worte »§ 5 Abs. 4 Nr. 9« ersetzt.
- c) Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach der Anlage,«.
- d) Absatz 1 Nr. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
»Leistungen von zugelassenen Krankenhäusern (§ 108 SGB V), die nach der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden, und zwar allgemeine Krankenhausleistungen, gesondert berechenbare Unterkunft bis zur Höhe des Wahlleistungsentgelts für Zweibettzimmer, wahlärztliche sowie belegärztliche Leistungen.
- Bei Leistungen von zugelassenen Krankenhäusern (§ 108 SGB V), die nicht nach der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden, sind Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie für Leistungen eines vergleichbaren Krankenhauses nach Satz 1 beihilfefähig wären.«.
- e) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
»7. nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Pflege. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig
- a) Fahrkosten (Nummer 9),
- b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.
- Im übrigen wird für die ständige häusliche Pflege durch einen nahen Angehörigen eine Beihilfe von 400 DM monatlich gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine anderweitige Unterbringung nach § 9 vorliegen und diese durch eine häusliche Pflege vermieden wird, der notwendige Einsatz einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft entfällt und keine oder keine höhere Beihilfe nach Satz 2 Buchst. b zusteht. Satz 3 gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung gewährt wird,«.
- f) Absatz 1 Nr. 8 Satz 4 erhält folgende Fassung: »Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend.«.
- g) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte »Heil- und Verbandmittel« durch die Worte »Arznei- und Verbandmittel« ersetzt.
4. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist nur eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V; gleiches gilt für eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V, die nicht nach § 108 SGB V zur Krankenhausbehandlung zugelassen ist.«
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die im ersten Halbsatz enthaltene Zahl »25« durch die Zahl »30« ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Zitat »1985 S. 301« durch »1989 S. 753« ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 wird das Zitat »§ 5 Abs. 4 Nr. 8« durch das Zitat »§ 5 Abs. 4 Nr. 9« ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- »1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,«.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
- »3. bei Personen von der Vollendung des 35. Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.«.
8. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird das Zitat »1985 S. 307« durch »1989 S. 759« ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemißt (§ 248 Abs. 2 SGB V), oder Zuschüsse, Arbeitgeberanteile oder dergl., von mindestens 80 DM monatlich insgesamt, zum Krankenkassenbeitrag gewährt werden.«.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »zustehen« durch die Worte »gewährt werden« ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: »Satz 1 ist im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 nicht anzuwenden.«.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »den familienhilfeberechtigten« durch die Worte »ihren mitversicherten« ersetzt; Satz 4 wird gestrichen.
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- »(3) Die Beihilfe nach § 14 wird vor Anwendung der Absätze 1 und 2 um eine Kostendämpfungspauschale von 50 DM für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem Belege über beihilfefähige Aufwendungen ausgestellt sind oder für das eine pauschale Beihilfe geltend gemacht wird. Hiervon ausgenommen sind Waisen.
- (4) Wird die beihilfefähige Wahlleistung Unterkunft anlässlich eines Krankenhausaufenthalts (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2) in einem unter die Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhaus nicht beansprucht, so wird stattdessen eine Beihilfe von 20 DM pro Pflegesatztag gewährt. Für die nicht beanspruchte beihilfefähige wahlärztliche Leistung (§ 7 Abs. 3 BPflV) anlässlich eines in Satz 1 genannten Krankenhausaufenthalts wird ebenfalls eine Beihilfe von 20 DM pro Pflegesatztag gewährt.«
11. In § 17 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte »pauschaler Beihilfe« durch die Worte »pauschalen Beihilfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 und § 15 Abs. 4 jeder Pflagezeit,« ersetzt.
12. In § 18 Abs. 1 werden die Worte »Satz 1 und 5« durch die Worte »Satz 1 und 4« ersetzt.
13. Die Anlage zur Beihilfeverordnung erhält die Bezeichnung »Anlage zu § 6 der Beihilfeverordnung« und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten »§ 5 Abs. 1« die Worte »und § 6 Abs. 1« eingefügt; Nummer 1.4 wird gestrichen.
- b) Nummern 3.3 bis 3.3.3 Satz 1 werden Nummern 1.4 bis 1.4.3; Nummern 3.2.2 und 3.2.3 sowie Satz 2 der Nummer 3.3.3 werden gestrichen.
- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. Hilfsmittel
- 2.1 Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Anschaffung, Miete und Ersatz der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle nebst Zubehör sind im Rahmen der Höchstbeträge beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:
- Abduktionslagerungskeil  
 Absauggerät (z. B. bei Kehlkopferkrankung)  
 Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)  
 Alarmgerät für Epileptiker  
 Anatomische Brillenfassung  
 Anti-Varus-Schuh  
 Anus-*praeter*-Versorgungsartikel  
 Anzieh-/Ausziehhilfen  
 Aquamat (Spezialkanüle für Kehlkopflöse)  
 Arthrodesensitzkissen  
 Arthrodesensitzkoffer (Nielsen)  
 Arthrodesenstuhl  
 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprüfung)  
 Aufrichteschlaufe  
 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)  
 Augenschielklappe, auch als Folie  
 Badewannensitz nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenkluxationsgefahr, Polyarthritits  
 Badewannenverkürzer  
 Ballspritze

- Behinderten-Dreirad (nicht: Zweirad mit Stützrädern)
- Bettnässer-Weckgerät
- Beugebandage
- Billroth-Batist-Lätzchen
- Blasenfistelbandage
- Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)
- Blindenlangstock, Blindenstock, Blindentaststock
- Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)
- Blindenschriftlesegerät (Optacon), soweit sich die Informationsbedürfnisse nicht über Hörfunk und Blindendruckschrift ausreichend befriedigen lassen
- Blindenschriftmaschine
- Blutlanzette
- Blutzuckermeßgerät
- Bracelet
- Bruchband
- Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
- Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
- Decubitus-Schutz-Mittel, z. B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, -Keile, -Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße
- Delta-Gehrad
- Drehscheibe, Umsetzhilfen
- Druckbeatmungsgerät
- Duschsitz/-stuhl
- Einlagen, orthopädische, für Schuhe, nicht eingebaut
- Einmal-Schutzhosen bei Querschnittslähmten
- Ekzem-Manschette
- Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
- Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergometer
- Ernährungssonde
- Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
- Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
- Fixationshilfen (Mini)-Fonator
- Gehgipsgalosche
- Gehhilfen und -übungsgeräte
- Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung
- Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien
- Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
- Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
- Gipsbett, Liegeschale
- Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
- Gummistrümpfe
- Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
- Hebekissen
- Heidelberger Winkel
- Heimdialysegerät
- Helfende Hand, Scherenzange
- Herz- Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
- Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
- Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C. R. O. S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik)
- Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)
- Impulsvibrator (Abklopfgerät, z. B. bei Mucoviscidose, Pankreasfibrose)
- Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
- Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
- Innenschuh, orthopädischer
- Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
- Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen
- Kanülen und Zubehör
- Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter
- Klumpfußschiene
- Klumphandschiene
- Klyso
- Kniekappe/Kniebandage/Kreuzgelenkbandage
- Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation
- Knöchel- und Gelenkstützen
- Körperersatzstücke einschließlich Zubehör
- Kompressionsstrümpfe, -strumpfhose
- Koordinator nach Schielbehandlung
- Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
- Kopfschützer
- Krabbler für Spastiker
- Krampfaderbinde
- Krankenfahrstuhl mit Zubehör

- Krankenstock  
 Kreuzstützbandage  
 Krücke  
 Latextrichter bei Querschnittlähmung  
 Leibbinde; jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden  
 Lesehilfen: Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät (auch Würzburger Bettlesegerät), Auflagegestell  
 Lifter: Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber, Badewannenlifter  
 Lispelsonde  
 Mangoldsche Schnürbandage  
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 70 DM pro Schuh übersteigen (bei Kindern: 50 DM)  
 Milchpumpe  
 Mundstab, Mundgreifstab  
 Narbenschützer  
 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts sowie Haltemanschetten und dergleichen  
 Orthonyxie-Nagelkorrekturspange  
 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen, soweit sie pro Schuh 25 DM übersteigen  
 Pavlikbandage  
 Peronäusschiene  
 Perücken bis zum Höchstbetrag von 1000 DM, zweimal innerhalb von vier Jahren  
 Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung, verstellbar  
 Polarimeter  
 Quengelschiene  
 Reflektometer  
 Rollbrett  
 Rutschbrett  
 Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen 50 DM pro Schuh übersteigen  
 Schede-Rad  
 Schrägliegebrett  
 Schutzbrille für Blinde  
 Schutzhelm für Behinderte  
 Schwellstromapparat  
 Segofix-Bandagensystem  
 Sehhilfe; Brillengestelle jedoch nur entsprechend nachstehender Nummer 2.2.1  
 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte  
 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht  
 Skoliosemkrümmungsbandage  
 Spastikerhilfen (auch Gymnastik-, Übungsgeräte)  
 Sphinkter-Stimulator  
 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion  
 Spreizfußbandage  
 Spreizhose, Spreizschale, Spreizwagenaufsatz  
 Spritzen  
 Stehübungsgerät  
 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik  
 Strickleiter  
 Stubbies  
 Stumpfschuhhülle  
 Stumpfstrumpf  
 Suspensorium  
 Symphysen-Gürtel  
 Teleskoprampe  
 Therapeutisches Bewegungsgerät  
 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten  
 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)  
 Tragegurtsitz  
 Übungsschiene  
 Urostomie-Beutel  
 Vibrationstrainer bei Taubheit  
 Wechseldruckgerät  
 Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.
- 2.2 Auch ohne ärztliche Verordnung sind beihilfefähig die Aufwendungen für
- 2.2.1 Brillengestelle bei erstmaliger Anschaffung einer Fernbrille und einer Nahbrille, oder wenn die Anschaffung des letzten Gestells für die Fern- oder die Nahbrille mindestens drei Jahre zurückliegt oder das vorhandene nicht mehr brauchbar ist, jeweils bis 40 DM;
- 2.2.2 vom Optiker angepaßte Brillengläser bis zu dem angemessenen Betrag für Brillengläser ohne optische Besonderheiten;
- 2.2.3 Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 200 DM hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen über 18 Jahren, elektrischen Strom-, Pflege- und Reinigungsmittel für Perücken oder Kontaktlinsen;
- 2.2.4 Reparaturen beihilfefähiger Hilfsmittel und Geräte.
- 2.3 Zu den Hilfsmitteln und Geräten gehören nicht Gegenstände, die dem Bereich der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch Badehilfen, Bade- und Turnbekleidung, Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen und -geräte, Blutdruckmeßgeräte, Fieberthermometer, Fitnessgeräte (Heimtrainer und

dergleichen), Gesundheitsschuhe, Hausnotruf, Heizkissen, Heizdecken, Liegestühle, Luftbefeuchter und -filter, Mieder, Mundduschen, Personenkraftwagen einschließlich behindertengerechter Einbauten, Rheumawäsche, Tische, Treppenlifte, Zahnbürsten (auch elektrische).

- 2.4 Das Finanzministerium kann durch Verwaltungsvorschrift Hilfsmittel und Geräte, die vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind, einer der vorstehenden Nummern 2.1 bis 2.3 zuordnen; es kann, auch ergänzend zu Nummer 2.1, durchschnittlich ausreichende Höchstbeträge, sowie Eigenbehalte wegen Lebenshaltungskosten festlegen. Im übrigen ist eine Beihilfegewährung auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls unter den sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig. «.

#### Artikel 2

##### *Übergangs- und Schlußvorschriften*

1. Bei einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, die vor dem Inkrafttreten begonnen worden ist, sind die entstehenden Aufwendungen nach den bisher geltenden Vorschriften beihilfefähig.
2. Bei Personen, die am 30. Juni 1990 freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung waren und deren Beitrag sich in diesem Zeitpunkt oder später nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 SGB V) bemißt, ist die diesbezügliche Einschränkung in § 14 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle nachgewiesen wird, daß ein beihilfekonformer Versicherungsschutz nicht oder nur zu einem Beitrag erlangt werden kann oder konnte, der den vollen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen würde.
3. Das Finanzministerium gibt bekannt, ab wann und inwieweit jeweils die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Begrenzung von bestimmten Arzneimitteln nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BVO gegeben sind.

4. Für vor dem 1. Januar 1991 ausgestellte Belege über beihilfefähige Aufwendungen wird eine Kostendämpfungspauschale nach § 15 Abs. 3 nicht erhoben.

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten*

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1990,
2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung am 1. Januar 1991.

STUTT GART, den 22. Oktober 1990

DR. PALM

### **Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Staatsarchive**

Vom 24. Oktober 1990

Auf Grund von § 7 und § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren der Staatsarchive vom 7. Oktober 1982 (GBI. S. 490) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Staatsarchive können eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.«.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Bei Inanspruchnahme der Staatsarchive zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.«.
3. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

#### **Anlage**

(zu § 1 Abs. 2)

#### **Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde . . . . .	16,00
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde .	16,00
3	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Lesesaals eines Staatsarchivs zu gewerblichen Zwecken	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3.1	Vorlage von Archivalien und Hilfsmitteln für die Dauer bis zu 5 angefangenen Benutzertagen . . . . .	64,00
3.2	für jeden weiteren angefangenen Benutzertag . . . . .	8,00
4	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert (zum Beispiel Karten, Bilder, Pla- kate, Tonträger, Schaufilme), nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens . . . . .	19,00
5	Versendung von Archivalien, je Sendung . . . . .	35,00
6	Anfertigung von elektrografischen, fotografischen oder mikrografi- schen Ablichtungen von Archivalien, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jede Ablichtung . . . . .	0,20–380,00
7	Nutzung einer Reproduktion von in den Staatsarchiven verwahrten Archivalien (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Vorlage nach Nummer 6)	
7.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen	
7.1.1	schwarz-weiß, Auflage bis 5000 Stück . . . . .	52,00
7.1.2	schwarz-weiß, Auflage bis 10000 Stück . . . . .	78,00
7.1.3	schwarz-weiß, Auflage bis 50000 Stück . . . . .	104,00
7.1.4	schwarz-weiß, Auflage über 50000 Stück, je angefangene 50000 Stück . . . . .	156,00
7.1.5	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag . . . . .	das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.4
7.1.6	Abdruck als Farbproduktion . . . . .	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.5
7.2	in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten . .	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
7.3	zu Werbezwecken . . . . .	das 3- bis 10fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
7.4	bei Neuauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeit- schriften usw. . . . .	das 0,3fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
7.5	bei zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben, je Ausgabe . . . . .	das 0,5fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
8	Anfertigung von Siegelabgüssen, Faksimiles, Nachbildungen, Nach- zeichnungen, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für je- des nachgebildete Original mindestens . . . . .	32,00
9	Nutzung eines Siegelabgusses zur Vervielfältigung (zuzüglich der Ge- bühr für die Anfertigung des Abgusses nach Nummer 8)	
9.1	bei einer Auflage bis zu 100 Stück . . . . .	80,00
9.2	bei einer Auflage bis zu 500 Stück . . . . .	120,00
9.3	bei einer Auflage über 500 Stück, je angefangene 500 Stück . . . . .	160,00
10	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute . . . . .	50,00–500,00

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 1990

DR. ENGLER

## Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung

Vom 30. Oktober 1990

Auf Grund von § 11 Abs. 6 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch Artikel 49 der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBI. S. 71), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

### Artikel 1

Die Ausgleichsabgabeverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBI. S. 704), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
  - »1. bei der Festsetzung nach der Fläche  
2,00 bis 10,00 DM/m<sup>2</sup>,
  2. bei der Festsetzung nach der Entnahme  
0,50 bis 1,50 DM/m<sup>3</sup>,
  3. bei der Festsetzung nach den Baukosten  
1,0 bis 5,0% .«.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
    - »2. dem Grad der Bodenversiegelung,
    3. dem Grad der Landschaftszerschneidung,«.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, insbesondere in geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope und Feuchtgebiete, in die Ufervegetation oder in Erholungsschutzstreifen an Gewässern, können die Rahmensätze bis zum zweifachen erhöht werden.«.
5. In § 4 a wird Satz 2 gestrichen.
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

»Soweit Waldflächen betroffen sind, ist die höhere Forstbehörde zu beteiligen; § 9 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.«.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Bei gestattungsfreien Vorhaben wird die Ausgleichsabgabe von der unteren Naturschutzbe-

börde festgesetzt. Dies gilt auch, soweit Vorhaben lediglich der Anzeige bedürfen.«.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Oktober 1990

DR. VETTER

## Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Höchstbeträge-Verordnung)

Vom 12. November 1990

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 9. April 1990 (GBI. S. 121):

### § 1

(1) Für den am 1. Januar 1990 beginnenden Leistungszeitraum werden folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

1. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m <sup>2</sup>	sonstige Wohnungen DM/m <sup>2</sup>
unter 50000	5,85	5,00
von 50000 bis unter 100000	6,50	5,25
von 100000 bis unter 300000	6,70	5,30
von 300000 und mehr	7,60	6,55;

2. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m <sup>2</sup>	sonstige Wohnungen DM/m <sup>2</sup>
unter 50000	6,25	5,40
von 50000 bis unter 100000	7,10	5,80
von 100000 bis unter 300000	7,45	5,90
von 300000 und mehr	8,25	7,35;

3. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1983 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m <sup>2</sup>	sonstige Wohnungen DM/m <sup>2</sup>
unter 50000	6,75	5,90
von 50000 bis unter 100000	7,95	6,75
von 100000 bis unter 300000	8,30	6,95
von 300000 und mehr	9,70	7,95;

4. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m <sup>2</sup>	sonstige Wohnungen DM/m <sup>2</sup>
unter 50000	7,85	7,15
von 50000 bis unter 100000	9,50	8,55
von 100000 bis unter 300000	10,05	8,45
von 300000 und mehr	11,85	10,05.

(2) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in Absatz 1 bestimmten Höchstbeträge um 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; das gilt nicht für Einliegerwohnungen. Die Höchstbeträge erhöhen sich für Wohnungen mit weniger als 40 m<sup>2</sup> um 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht überschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf Grund des Höchstbetrages errechnet.

(3) Die in Absatz 1 bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.

§ 2

Da das Mietniveau der nachstehend aufgeführten Gemeinden wesentlich von dem der maßgebenden Gemeindegrößenklasse abweicht, werden sie entsprechend ihrem Mietniveau folgender Gemeindegrößenklasse zugeordnet:

- in die Gemeindegrößenklasse unter 50000 Einwohnern  
Aalen, Heilbronn, Offenburg, Schwäbisch Gmünd, Villingen-Schwenningen,
- in die Gemeindegrößenklasse von 50000 bis unter 100000 Einwohnern  
Asperg, Bietigheim-Bissingen, Denkendorf, Dettenhäuser, Ditzingen, Dossenheim, Dusslingen, Eppelheim, Fellbach, Filderstadt, Kernen im Remstal, Kirchentellinsfurt, Kirchheim unter Teck, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Leimen, Lörrach, Möglingen, Müllheim, Nürtingen, Nußloch, Pforzheim, Plochingen, Rheinfelden, Sandhausen, Schorndorf, Überlingen, Waiblingen, Weil am Rhein, Wendlingen am Neckar,
- in die Gemeindegrößenklasse von 100000 bis unter 300000 Einwohnern  
Mannheim,
- in die Gemeindegrößenklasse von 300000 und mehr Einwohnern  
Böblingen, Freiburg, Gärtringen, Gerlingen, Gundelfingen, Heidelberg, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Ostfildern, Schönaich, Tübingen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 1990 SCHLEE

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über das Naturschutzgebiet  
»Längenbühl«**

Vom 9. Oktober 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Böblingen auf dem Gebiet der Stadt Renningen, Gemarkung Renningen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Längenbühl«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12,4 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. Februar 1990 auf dem Gebiet der Stadt Renningen, Gemarkung Renningen, Teile des Flurstücks 3270, die Flurstücke 3274–3280, Teile des Flurstücks 3281, Teile des Flurstücks 3295/1, die Flurstücke 3366–3369, das Flurstück 3371, Teile des Flurstücks 3378, die Flurstücke 3380, 3382, 3384, 3387–3389, 3389/1, 3389/2, 3389/3, 3390–3394, 3395/1, 3408, 3409, Teile des Flurstücks 3410, das Flurstück 3411/1, Teile des Flurstücks 3414/2 und das Flurstück 3415.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Februar 1990 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Februar 1990 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Böblingen in Böblingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- die Erhaltung eines ehemaligen Schilfsandsteinbruches mit abwechslungsreichen Abbruchwänden und Abraumhalden sowie einer vielfältigen Flora und Fauna, insbesondere von seltenen Moosarten im Bereich der Steinwände;
- der Schutz von verschiedenen Sukzessionsstadien, deren Erhaltung spezielle Pflegeeingriffe erfordern.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-

änderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahme durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. das Fahrradfahren außerhalb der befestigten Wege;
13. Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. zu reiten;
16. zu klettern;
17. jagdliche Einrichtungen zu errichten;
18. Dünger und Chemikalien einzubringen;
19. Hunde außerhalb von Wegen laufen zu lassen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der sich aus § 4 Abs. 2 Ziff. 17 ergebenden Einschränkung und mit der Maßgabe, daß, wenn bestehende Hochsitze instandgesetzt oder erneuert werden, einfache Leiterhochsitze aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;

2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die forstliche Nutzung entsprechend dem vom Staatlichen Forstamt Leonberg im Juni 1986 aufgestellten forstlichen Pflegeplan durchgeführt wird;
3. für das Klettern an den unmittelbar den Parkplatz begrenzenden Felswänden;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Längenbühl - Beim See« des Landratsamtes Leonberg vom 23. Januar 1954, veröffent-

flicht im Amtsblatt für den Landkreis Leonberg vom 23. Januar 1954, für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTT GART, den 9. Oktober 1990

DR. ANDRIOF

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Tal der blinden Rot«**

Vom 9. Oktober 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Abtsgmünd und Neuler, Landkreis Ostalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Tal der blinden Rot«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 60,7 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 8. Juli 1988 auf dem Gebiet der Gemeinde Neuler, Gemarkung Neuler, die Flurstücke 554, 555, 557, 558, 565/2, 556/1, 570 teilw., 556 teilw., den Feldweg sowie blinde Rot Flurstück Nr. 555/1

auf dem Gebiet der Gemeinde Abtsgmünd, Gemarkung Pommertsweiler, die Flurstücke 291/3, 291/4, 291/8, 287/12, 291/1, 287/13, 287/10, 287/11, 287/9, 287/8, 287/7, 291/2, 290/8, 287/4, 290/15, 290/6, 290/7, 290/5, 290/4, 290/10, 290/9, 287/5, 287/6, 288/1, 288/2, 292/4 teilw., 292/1 teilw., 289 teilw., 308 teilw., 287/3 teilw., 288/3 teilw., Wege Flurstücke Nrn. 295, 291 teilw., 287 teilw. sowie Gewässer Hartbach 292, blinde Rot 290 teilw., Zobelsbach 288 teilw.,

auf dem Gebiet der Gemeinde Abtsgmünd (Wilfingen) die Flurstücke 2501, 2500, 2490/2, 2493, 2497, 2494, 2747/1, 2475, 2473, 2477, 2472, 2470, 2487/3, 2474, 2464, 2462, 2463, 2461, 2460, 2453, 2454, 2452, 2451/2, 2451/1, 2451/3, 2449/1, 2449/2, 2282, 2450/1, 1490/2, 2503/3 teilw., 2490/1 teilw., 2493 teilw., 2478 teilw., 2467 teilw., 2471 teilw., 2496 teilw., 2499, 2457 teilw., 2469 teilw., 2468 teilw., 1526 teilw., 2504 teilw., 2318 teilw., 2447 teilw., Wege Flurstücke Nrn. 2503/4, Weg in 2490/2, 2476, 2466, 1526/10, 2451, 2 Wege in 2447, Weg an

2450/1, 2450/2, 2450/3, 2478/1 teilw., 2467/1 teilw., 2468/2 teilw., 2468/3 teilw., 2458 teilw. sowie Gewässer Flurstücke Nrn. blinde Rot 2465, 1526/14, 2459, 1526/15, 2450, Fischbach 2944 teilw., Kanal Ölmühle teilw., Birkenbach 2478/2 teilw., Höftbach 2469/3 und 2469/2 teilw.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 8. Juli 1988 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 8. Juli 1988 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Diese Karten sowie eine Nutzungskarte im Maßstab 1 : 2500 sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung einer Talaue mit einem natürlichen mäandrierenden Bach als Beispiel für einen ungestörten Gewässerlauf, eines kleinräumigen Mosaiks mit seltenen und besonders schutzwürdigen Vegetationsbeständen, die Förderung der Lebensräume einer vielfältigen, zum Teil seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes einer reizvollen Tallandschaft.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern; insbesondere das Umbrechen von Wiesen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Einbringen von Dünger und Chemikalien;
14. die Wege zu verlassen;
15. das Befahren der Wasserflächen mit Booten aller Art.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der in der Nutzungskarte dargestellten Wirtschaftswiesen mit der Maßgabe, daß kein organischer Flüssigdünger oder Klärschlamm eingebracht wird und für die landwirtschaftliche Nutzung der in der Nutzungskarte dargestellten Feuchtwiesen mit der Maßgabe, daß keine Düngung erfolgt und die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni in jedem Jahr durchgeführt wird;
4. für die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die nicht standortgerechten Nadelholzflächen langfristig in standortgerechte Laubmischwälder umgewandelt werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle –

im Waldbereich im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;

7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Auf den befestigten Wegen ist das Reiten zulässig.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

1. die Verordnung über das Naturdenkmal Nr. 2/15 »Auwald und Feuchtwiesen im Tal der blinden Rot«, vom Landratsamt Aalen vom 4. September 1984, veröffentlicht im Amtsblatt des Ostalbkreises;

2. der Teil »Tal der blinden Rot« der Sammelverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Landratsamtes Aalen vom 20. Dezember 1968, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für den Landkreis Aalen, die Städte Aalen und Ellwangen vom 20. Dezember 1968.

STUTTGART, 9. Oktober 1990

DR. ANDRIOF

